

Urteil

des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik
vom 9. November 1954 - 1 Zst (I) 9/54 —

in der Strafsache gegen Bandelow u. a.

Im vorliegenden Strafverfahren haben sich sieben Agenten der „Organisation Gehlen“ vor dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu verantworten.

Die Hauptverhandlung hat ergeben:

Der ehemalige General der faschistischen Wehrmacht und Leiter der Abteilung „Fremde Heere Ost“ des Spionage- und Abwehrdienstes im Generalstab Hitlers, **Gehlen**, hat im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes bereits im Jahre 1946 mit dem Aufbau einer umfassenden Spionageorganisation begonnen und im wesentlichen im Jahre 1950 abgeschlossen. Die nach ihrem Gründer „Organisation Gehlen“ genannte Agentur unterhält ein ausgedehntes Netz von Vertrauensleuten in der Deutschen Demokratischen Republik und erstreckt ihre verbrecherische Tätigkeit auch auf andere Staaten, insbesondere auf Volkspolen, die CSR, die Sowjetunion und Frankreich.

Diese rein militaristische Organisation verwendet aus Gründen der Tarnung Bezeichnungen, die ihren Charakter nicht sofort erkennen lassen. So wird die Leitung der Organisation als Generaldirektion bezeichnet. Ihre Unterabteilungen tragen die Bezeichnungen Generalvertretung, Bezirksvertretung, Untervertretung und Filiale und verbergen sich hinter neutralen Firmennamen. Der leitende Kern dieser Organisation besteht im wesentlichen aus ehemaligen Offizieren der faschistischen Wehrmacht, die bereits damals im Spionageapparat Hitlers tätig waren, aus Gestapo-Beamten und SS-Führern.

Als Mitarbeiter Gehlens sind unter anderem festgestellt worden:

Die Generale **Somann** und **Kleikamp** sowie General **Körnig**, ehemaliger Militärattache in Tokio, Divisionskommandeur **Cox**, der im Abwehrstab Canaris tätig war, Oberst **Meyer**, Oberstleutnant **Windhausen**, Oberstleutnant **Kröber**, Oberstleutnant **Westphal**, Major **Kolmar**, Major **Gärtner**, Hauptmann **Gebauer**, Hauptmann **Boldt**, Hauptmann **Springer**; ein gewisser **Kramer**, der im Jahre 1936 Bataillonskommandeur in der Legion Condor und im zweiten Weltkrieg Stabsoffizier im faschistischen Abwehrdienst von Canaris war; der Mitarbeiter von Canaris **Bergmann**; der ehemalige Kriminaldirektor und Leiter des Außendienstes der Gestapo in Prag und Paris **Beumelburg**; **Dr. Schneider**, Mitarbeiter im Reichssicherheitshauptamt; der SS-Hauptsturmführer **Caspar**; der SA-Obersturmführer und Polizeimajor **Fischer**; ferner die ehemaligen Kampfflieger **Scharlau und Fröhlich**, die sich noch heute der Bombardierung französischer und englischer Städte rühmen.

So waren auch sämtliche Leitagenten der Angeklagten ausnahmslos ehemalige Offiziere der faschistischen Wehrmacht. Wie bereits erwähnt, ist die „Organisation Gehlen“ im amerikanischen Auftrag gegründet worden. Das ergibt sich aus folgenden in diesem Strafverfahren festgestellten Tatsachen:

Die Gründung erfolgte in der amerikanischen Besatzungszone im Jahre 1946. Zur damaligen Zeit war der Aufbau einer derartigen Organisation, insbesondere durch einen faschistischen General, nur in direktem Auftrag der Amerikaner möglich. Die Finanzierung dieser Organisation erfolgte und erfolgt noch heute im wesentlichen durch die amerikanischen Imperialisten. Sie halten mit den Leitern der Organisation regelmäßig Etatbesprechungen ab und bewilligen ihnen Summen, die jährlich etwa 25 Millionen Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder betragen. Hierfür verlangen sie, daß von den Agenten der „Organisation Gehlen“ ihre Spionageaufträge, die als Aufträge von „befreundeter Seite“ gekennzeichnet werden, ausgeführt werden und daß ihnen von allen wichtigen durch die Organisation zusammengetragenen Informationen Mitteilung gemacht wird. Eine Reihe der Mitarbeiter der Gehlen-Organisation ist in den Vereinigten Staaten von Amerika vom FBI (amerikanische Bundespolizei) geschult worden. Die Reisen der Agenten in Deutschland erfolgen auf amerikanische Airlift- und Travel-Order. Die gesammelten Nachrichten werden von Westberlin in amerikanischen Flugzeugen nach Westdeutschland befördert. Übernachtungen und Schulungen der Agenten in Westdeutschland finden in amerikanischen Gastehäusern statt. Offiziere des amerikanischen Geheimdienstes kontrollieren die Tätigkeit der Filialen und erteilen spezielle Anweisungen, denen Folge geleistet werden muß. Die Personalakten aller Mitarbeiter werden in amerikanischen Büros aufbewahrt. Die den Agenten zur Verfügung stehenden Spionagematerialien (Landkarten, Funkapparate, Übungs- und Anschauungsmaterialien) sind größtenteils amerikanischer Herkunft.

Entsprechend den Zielen des amerikanischen Imperialismus bereitet deshalb auch die Gehlen-Organisation, den dritten Weltkrieg mit allen zur Verfügung stehenden¹ Mitteln vor, um die demokratischen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik, in den Volksdemokratien und in der Sowjetunion zu vernichten und in diesen Ländern die alten kapitalistischen Zustände wiederherzustellen. Mit diesem Bestreben befinden sie sich in völliger Übereinstimmung

mit der von Adenauer betriebenen Kriegspolitik, die ihren besonderen Ausdruck in dem Spaltungs- und Kriegspakt von London und Paris findet.

Adenauer und seine Hintermänner, die amerikanischen Imperialisten, glauben, daß sie ihre Ziele nur mit den Mitteln eines dritten imperialistischen Weltkrieges realisieren können. Zur Vorbereitung dieses Krieges bedienen sie sich auch und in besonderem Maße der „Organisation Gehlen“. Diese „Organisation“ ist nicht nur eine amerikanisch finanzierte und von der Adenauer-Clique unterstützte und geförderte Gruppe von Saboteuren und Diversanten, sondern eine faschistische und militaristische Organisation, die entsprechend der von den amerikanischen und deutschen Imperialisten betriebenen Aggressionspolitik dafür bestimmt ist, ein fester Bestandteil der im Entstehen begriffenen westdeutschen Söldnerarmee zu werden. Dieser Agentur sind von den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik in der Vergangenheit schwerste Schläge zugefügt worden. In diesem Zusammenhang ist der vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts gegen **Haase** u. a. im Dezember 1953 (1 Zst (I) 2/53) geführte Prozeß besonders zu erwähnen.

Die Enthüllungen dieses Prozesses, die Vernichtung zahlreicher Agentengruppen durch die Sicherheitsorgane unseres Staates und die Abkehr vieler Vertrauensleute und Mitarbeiter dieser Organisation, die die wirklichen Ziele Gehlens erkannt hatten, haben die „Organisation Gehlen“ gezwungen, im ersten Halbjahr 1954 ihre Tätigkeit erheblich einzuschränken und vorübergehend sogar ganz einzustellen. In dieser Zeit hat die „Organisation Gehlen“ versucht, ihren Agentenapparat durch Auswechslung und Umstellung zu sichern. Sie hat ihre verbrecherischen Ziele jedoch nicht aufgegeben, sondern weiter dafür gewirkt, einen neuen Krieg vorzubereiten.

Aus den im vorliegenden Strafverfahren getroffenen Feststellungen ergibt sich, daß die „Organisation Gehlen“ in hervorragendem Maße bemüht ist, im Staatsapparat der Deutschen Demokratischen Republik festen Fuß zu fassen und Agenten aus den Reihen der Staatsfunktionäre zu gewinnen. Diesen Agenten zahlt sie einen verhältnismäßig hohen Judaslohn und gibt ihnen immer wieder Anweisung, sich nicht zu gefährden. Zur gefahrloseren Übermittlung der Informationen stattet sie diese Agenten teilweise mit Kleinbildkameras aus, um ihnen das Fotografieren der geheimzuhaltenden Dokumente zu ermöglichen. Diese „Fürsorge“ findet ihren Grund darin, daß die Organisation an authentischem Spionagematerial interessiert ist, dessen konstanter Zugang nicht durch die Abkehr oder Ausschaltung von Agenten gestört werden soll. Im vorliegenden Strafverfahren hat sich aber insbesondere ergeben, daß eine der wichtigsten Aufgaben der „Organisation Gehlen“, an deren Lösung sie mit außerordentlicher Hartnäckigkeit arbeitet, die straffe Organisation von Agentengruppen für den Kriegsfall ist.

Neben dem Auftrag, aktuelle Spionageinformationen zu sammeln und zu übermitteln, erhalten die Agenten der „Organisation Gehlen“ insbesondere Weisungen darüber, wie sie sich im Falle eines Krieges, von ihnen E-Fall (Ernstfall) genannt, zu verhalten haben. Im „E-Fall“ sollen die Agenten unter Leitung eines Führers (Brigant) zu Gruppen zusammengeschlossen werden, denen jeweils mehrere Funker angehören. Die von den Agenten gesammelten Nachrichten sollen nach einem bestimmten Codesystem verschlüsselt, mit Geheimtinte niedergeschrieben und an vorher bezeichneten unauffälligen Plätzen, sogenannten „Toten Briefkästen“ (TBK), niedergelegt werden. Solche Plätze werden sogar auf Friedhöfen und in Kirchen ausgesucht. Von dort sollen sie Kuriere einsammeln und in andere, für Funker bestimmte TBK legen, die sie von dort abholen und dann zu bestimmten Zeiten senden sollen. Um die Spionage im Kriegsfall ungestört durchführen zu können, werden nicht nur die Funker im „Geben“ und „Nehmen“ in Kursen ausgebildet, sondern auch alle Agenten im Verschlüsseln von Nachrichten sowie im Anlegen und Auffinden von TBK ständig geschult. Bei der Auswahl dieser im Kriegsfall zu verwendenden Agenten achtet die Gehlen-Organisation in erster Linie darauf, Personen zu gewinnen, die bei Ausbruch eines Krieges nicht mit einer Einziehung zu rechnen haben; sie bevorzugt daher Schwerbeschädigte, insbesondere Amputierte. Die Anwerbung erfolgt häufig unter Ausnutzung moralischer Schwächen der Anzuwerbenden (zum Beispiel sexuelle oder alkoholische Ausschweifungen, Geldgier) und wirtschaftlicher Notlage der in sog. Flüchtlingslagern untergebrachten Personen.

Welche Rolle diesen Agentengruppen des Monopolkapitals für den geplanten Krieg zugeordnet ist, geht eindeutig aus dem den Agenten erteilten „Generellen Auftrag für Alle“ hervor. Dieser Auftrag enthält Anweisungen für die Periode der Vorbereitung eines Krieges, also für die gegenwärtige Periode, und für die Zeit nach der geplanten Eröffnung amerikanischer und westdeutscher Angriffshandlungen. In diesem, 16 Punkte umfassenden Auftrag wird den Agenten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „in Zeiten und an Orten beschränkter Luftbeobachtungsmöglichkeiten“ militärische Objekte auszumachen und diese dem Spionagedienst mitzuteilen. In dieser Anweisung wird großes Gewicht auf die „Feststellung der Auswirkung alliierter Luftangriffe auf Bahnlinien, Straßen, Brücken und große Telegrafenanlagen“ sowie auf Berichte über Wiederherstellung und Neueinrichtung derartiger Anlagen gelegt.

Daß die Kriegsverbrecher nicht nur die Zerstörung militärisch wichtiger Objekte, sondern, nach dem Vorbild des zweiten Weltkrieges und des Überfalls auf Korea, in großem Ausmaße auch die Massenvernichtung der Zivilbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik planen, ergibt sich aus Punkt 15 der Anweisung, in dem Berichte über die bei der deutschen Zivilbevölkerung eingetretenen Verluste und die in Auswirkung dieser Verluste entstehende Stimmung gefordert werden.

Diese Massenvernichtung soll nicht nur unmittelbar durch die Anwendung von Atomgeschossen und Napalmbomben, sondern auch mittelbar durch die Zerstörung von Versorgungszentren geschehen. Von der ganz besonderen Unmenschlichkeit der Gehlen-Organisation, die sich stets als eine „rein deutsche“ Organisation hinstellt, die zu fördern und zu unterstützen „Pflicht eines jeden guten Deutschen“ wäre, zeugt der Plan, die bereits in Korea erprobten Bakterienwaffen auch in Deutschland gegen Deutsche einzusetzen. Um die Auswirkungen dieses geplanten völkerrechtswidrigen Verbrechens genau kontrollieren und beobachten zu können, werden die Agenten in Ziffer 10 des „Generellen Auftrages“ veranlaßt zu ermitteln, „wo Seuchen unter der Zivilbevölkerung auftreten“.

Eine besondere Aufgabe der „Organisation Gehlen“ ist die Sabotage- und Diversionstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Zu diesem Zweck hat sie eine eigene Organisation unter der Bezeichnung „Technische Nothilfe“ geschaffen, die unter Leitung des früheren SS-Generals **Somann** steht und in der verantwortlich die früheren leitenden Kriminalangestellten **Opitz und Rößler** tätig sind. Diese Sabotageorganisation tarnt sich unter der Firma einer Nähmaschinenfabrik und hat ihren Sitz in Augsburg.

Aus alledem ergibt sich, wie der in der Hauptverhandlung gehörte Militärsachverständige dargelegt hat,

1. daß die Organisation Gehlens im Auftrage des amerikanischen Generalstabes die direkte Kriegsvorbereitung aufgenommen hat;
2. daß die Organisation Gehlens einen Angriffskrieg im Felde vorbereitet, während die Amerikaner unter Schonung ihrer eigenen Infanterietruppen die „repressiven Luftangriffe“ zu führen beabsichtigen;
3. daß die Organisation Gehlens Sabotage- und Diversion sowie die Schwächung und Störung des Ablaufes der Produktion, der Wirtschaftsplanung und der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik betreibt.

Alles dieses dient dem Zweck der Vorbereitung eines militärischen Angriffskrieges schon in der gegenwärtigen Periode. Zutreffend führt der Sachverständige aus, daß ein solcher Krieg militärisch die völlige Zerstörung und Vernichtung Deutschlands, den Tod von Millionen Deutscher bedeuten würde.

Zur weiteren unmittelbaren Kriegsvorbereitung treibt die „Organisation Gehlen“ die Bildung fester Agentengruppen in der Volksrepublik Polen, in der CSR und in der Sowjetunion voran. Im vorliegenden Strafverfahren ist festgestellt worden, daß die Einschleusung von Agenten in diese Länder und die Anwerbung weiterer Agenten mit besonderem Nachdruck betrieben werden. Zu diesem Zweck wurden Spezialabteilungen innerhalb der „Organisation Gehlen“ geschaffen. Hieraus geht klar hervor, daß die „Organisation Gehlen“ ihre verbrecherischen Ziele nicht nur in der Verhinderung einer friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands, nicht nur in der Vernichtung der Deutschen Demokratischen Republik, sondern auch in der Aggression gegen die Volksdemokratien und gegen die Führerin des Weltfriedenslagers, die große Sowjetunion, sieht.

Damit ist festgestellt, daß die von amerikanischen Imperialisten geleitete und finanzierte faschistische „Organisation Gehlen“ nicht nur eine Gefahr für Deutschland, sondern eine Gefahr für die gesamte friedliebende Welt ist.

II

Im vorliegenden Strafverfahren haben sich die folgenden Angeklagten zu verantworten:

1. Der Angeklagte **Karli B a n d e l o w**.

Bandelow wurde im Jahre 1905 als Sohn eines Blechschmiedes in Magdeburg geboren. Von 1910 bis 1918 besuchte er die achtklassige Mittelschule in Magdeburg. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er in Magdeburg als Maurerlehrling und legte die Gesellenprüfung ab. Danach besuchte er fünf Semester die Baugewerkschule in Magdeburg.

Von 1927 an war Bandelow bis 1942 als Ingenieur für Tiefbau bei der Bauhütte Magdeburg GmbH, später Deutsche Bau-AG, tätig. Dann arbeitete er kurze Zeit als Oberingenieur bei der Beton- und Monierbau-AG in Magdeburg. Im Jahre 1942 wurde er zur faschistischen Wehrmacht einberufen, der er bis zur Zerschlagung des Hitlerfaschismus angehörte. Im Mai 1945 geriet er in Österreich in amerikanische Gefangenschaft. Sein letzter Dienstgrad war Gefreiter.

Nach seiner Entlassung kehrte Bandelow im Juni 1945 nach Magdeburg zurück und nahm seine Tätigkeit als Oberingenieur bei der Beton- und Monierbau-AG wieder auf und wurde später bei der Bau-Union Magdeburg tätig.

Auf Grund einer Bewerbung wurde er im Herbst 1949 bei der Landesregierung Sachsen-Anhalt, im Ministerium für Verkehr, Abteilung Straßenwesen, als Referent angestellt. Im November 1950 wurde er wegen Verstoßes gegen die Plandisziplin fristlos entlassen. Dann erhielt er eine neue Anstellung bei der ehemaligen Generaldirektion für Kraftverkehr und Straßenwesen in Berlin.

Bei dieser Dienststelle, dem heutigen Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen, war Bandelow bis zu seiner Festnahme in der Hauptabteilung Straßenwesen, Abteilung Brücken, mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1300 DM zunächst als Referent, dann als Hauptreferent beschäftigt. Im November 1928 heiratete er die Bauschreiberin Ilse-Charlotte Schuchardt. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor. Politisch war Bandelow vor 1945 nicht organisiert. Im Juni 1946 trat er der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bei, deren Mitglied er bis zu seiner Festnahme war. Außerdem war er Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Im Dezember 1952 oder im Januar 1953 erfuhr der Angeklagte Bandelow von seiner Freundin, der Mitangeklagten Dorn, daß diese durch Vermittlung ihres früheren Vorgesetzten, des republikflüchtig gewordenen Koplin, zur Spionage angeworben worden sei. Sie teilte Bandelow weiter mit, daß sie in regelmäßiger Verbindung zu einem Hauptagenten namens Dahlmann, dem Schwiegersohn Koplins, stehe und in erster Linie von jhr Angaben über Straßenneubauten und Brückenprojektierungen gefordert würden, sie aber über die Tragfähigkeit der Brücken keine Auskunft geben könne.

Bandelow erwiderte hierauf, daß er derartige Angaben machen könne und auch bereit hierzu sei, wenn ihm eine ausreichende Bezahlung der Informationen zugesichert werden würde. Die Angeklagte Dorn gab das Angebot Bandelows weiter und vermittelte im Februar 1953 eine Zusammenkunft zwischen Bandelow und Dahlmann in Westberlin. Nach mehrmaligen Verhandlungen entschloß sich Bandelow, an Dahlmann geheimzuhaltende Informationen aus dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen gegen Bezahlung zu liefern. Ende Februar oder Anfang März des Jahres 1953 unterschrieb Bandelow eine Verpflichtungserklärung, erhielt einen Decknamen und eine Decknummer sowie eine Deckadresse in Westberlin zur schriftlichen und fernmündlichen Aufrechterhaltung der Verbindung. Den Namen oder die Bezeichnung der von ihm vertretenen Spionageorganisation nannte Dahlmann nicht; auf Fragen gab er nur die Antwort, es handele sich um eine "deutsche" Organisation, die zwar im Augenblick noch halblegal arbeite, aber damit rechne, in kurzer Zeit als einzige „Spionage- und Abwehrorganisation“ Westdeutschlands anerkannt zu werden. Bandelow fiel jedoch auf, daß die Agenten, denen er seine Berichte auslieferte, mit ihm nur im amerikanischen Sektor Westberlins zusammenkommen wollten; hieraus sowie aus der Tatsache, daß die Mitangeklagte Dorn von der Organisation eine „Notnummer“ erhalten hatte, die sie im Bedarfsfälle einem amerikanischen Offizier mitteilen sollte, erkannte Bandelow jedoch, daß trotz der gegenteiligen Versicherungen aller ihm übergeordneten Agenten amerikanische Dienststellen hinter der Spionageorganisation standen. Nach der Entlarvung der Gehlen-Organisation durch die Sicherheitsorgane und die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik war sich Bandelow darüber klar, daß er mit dieser Organisation in Verbindung stand.

Bereits bei seiner Anwerbung wurde Bandelow beauftragt, Karten und Pläne zu beschaffen, auf denen die Tragfähigkeit der Brücken der Deutschen Demokratischen Republik eingezeichnet war. Weiter sollte er die Volkswirtschaftspläne, Protokolle über interne Besprechungen und ein Telefonverzeichnis seiner Dienststelle liefern. Auf den Hinweis Bandelows, daß die Beschaffung der Originaldokumente sehr gefährlich sei, weil ihr Verlust leicht bemerkt werden könne, sicherte ihm Dahlmann die Lieferung eines Fotoapparates zu, mit dem Bandelow die interessierenden Schriftstücke fotografieren sollte. Kurz darauf erhielt Bandelow auch eine Kleinbildkamera Marke „Voigtländer“, die er entsprechend seinem Auftrag verwendete.

Die ihm erteilten Aufträge führte Bandelow in der Folgezeit restlos durch, indem er ständig über alle wichtigen Vorkommnisse seiner Dienststelle mündlich — alle zehn Tage — berichtete und dabei Unterlagen, teilweise im Original, teilweise fotografiert, übergab. Kartenmaterial, das in der Fotografie nicht deutlich genug erkennbar war, zeichnete er ab. Als der Agent Dahlmann im Juni oder Juli 1953 abgelöst wurde, hielt Bandelow mit dessen Nachfolger Beyer die gleiche Verbindung aufrecht. Der Umfang der von ihm durgeführten Spionage ergibt sich daraus, daß er monatlich mindestens 100 Fotografien zu Spionagezwecken herstellte.

Gleich im Anfang seiner verbrecherischen Verbindung erhielt Bandelow den Auftrag, mehrere „Tote Briefkästen“ (TBK) anzulegen. Dabei handelt es sich um leicht zugängliche Verstecke, in die die Agenten Spionagenachrichten einlegen und die von Kurieren entleert und dann mit anderen Aufträgen wieder gefüllt werden können. Diese TBK sollten, wie Bandelow mitgeteilt wurde, im Ernst-Fall (E-Fall), d. h. im Falle eines Krieges, oder aber, wenn aus einem anderen Grunde die ungehinderte Verbindung des Agenten mit Westberlin gestört werden sollte, benutzt werden. Dabei war vorgesehen, daß die einzulegenden Nachrichten nicht in offener Schrift, sondern verschlüsselt niedergeschrieben werden sollten. Die Verschlüsselung sollte zunächst in Zahlenform und später nach Codebüchern erfolgen, von denen dem Angeklagten vier übergeben und die auch unter Dachziegeln des von seiner Ehefrau bewohnten Hauses versteckt aufgefunden wurden. In der Verschlüsselung nach dem Code wurde der Angeklagte verschiedentlich geschult. Bandelow legte drei TBK an. Zur Übermittlung von Spionagematerial wurden diese TBK noch nicht benutzt, jedoch wurde erprobt, ob sie von einem Kurier auffindbar waren.

Außer den bereits erwähnten Aufträgen wurde von Bandelow auch verlangt, daß er bei seinen Dienstreisen in die Deutsche Demokratische Republik Nachrichten über Einheiten der Roten Armee sammeln und weiterleiten sollte. Diesen Auftrag führte er jedoch nicht aus.

Weiter sollte Bandelow eine Spionageverbindung nach der Volksrepublik Polen herstellen. Zu diesem Zweck übergab er die Protokolle über die an der Oder-Neiße-Friedensgrenze durchgeführten Besprechungen zwischen deutschen und polnischen Ingenieuren. Den darüber hinaus gehenden Auftrag, festzustellen, ob und gegebenenfalls welche der polnischen Ingenieure negativ gegenüber der Volksrepublik Polen eingestellt waren, konnte der Angeklagte nicht durchführen, weil er der polnischen Sprache nicht mächtig ist. Bei der Auftragserteilung erklärte der Agent Beyer, es gäbe in seiner Dienststelle Personen, die die Möglichkeit hätten, von Bandelow vorgeschlagene polnische Staatsangehörige anzuwerben. Bandelow berichtete jedoch über den Ablauf des Grenzübergangs, die Stationierung der deutschen und polnischen Grenzposten, die Lebensbedingungen der polnischen Bevölkerung und das Einkommen der polnischen Ingenieure.

Der Angeklagte war sich völlig darüber klar, daß seine Tätigkeit der Vorbereitung eines Krieges diene. Er erkannte, daß die von ihm verlangten und gelieferten Karten dazu dienen sollten, es einer feindlichen Heeresleitung zu ermöglichen, ihre Angriffe auf die wichtigsten Verbindungswege der Deutschen Demokratischen Republik zu konzentrieren. Diese Tatsache wurde Bandelow auch unmittelbar von dem Agenten Beyer bestätigt, als ihm dieser im Spätsommer oder Herbst 1953 einen für den Kriegsfall bestimmten „Generellen Auftrag für Alle“ auf zwei Bromsilberfolien übergab. Diese Folien versteckte der Angeklagte in einer Abzweigdose der elektrischen Lichtleitung in der Wohnung seiner Ehefrau.

In diesem Auftrag heißt es, daß besonderes Gewicht auf die Beobachtung der Auswirkungen alliierter Luftangriffe auf Bahnlinien, Straßen und Brücken, auf das Erkennen von Versorgungsstützpunkten, auf die Stimmung und Disziplin der Truppen, auf die psychologischen Auswirkungen des Krieges auf die Bevölkerung und insbesondere auch auf das Auftreten von Seuchen unter der Zivilbevölkerung gelegt wird.

Im Sinne der ihm erteilten Aufträge wirkte der Angeklagte vom Februar 1953 bis zum Juli 1954. Das von ihm gesammelte Spionagematerial übergab er etwa alle zehn Tage persönlich. Unterbrochen war seine Tätigkeit nur im Mai und Juni 1953, da er in dieser Zeit erkrankt war, und von Januar bis April 1954. Während dieses Zeitraumes hatte die „Organisation Gehlen“ ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt, weil sie infolge der ihr von den Staatsorganen der Deutschen Demokratischen Republik versetzten Schläge gezwungen war, Umgruppierungen vorzunehmen. Für seine Verbrechen erhielt Bandelow ein regelmäßiges monatliches Gehalt von 500 DM-West, das ihm auch während des Ruhens der Spionagetätigkeit weitergezahlt wurde. Insgesamt sind ihm etwa 8000 DM-West gezahlt worden, von denen noch über 4000 DM-West in der Wohnung seiner Frau versteckt aufgefunden wurden. Seine Verbrechen beging er aus Haß gegen die wirtschaftliche und politische Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, aus Geldgier und weil er glaubte, nach Wiederherstellung kapitalistischer Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik für seinen Verrat durch eine leitende Stellung in seinem Beruf belohnt zu werden.

+ 2. Der Angeklagte **Ewald Misera**.

Misera wurde im Jahre 1914 als Sohn eines Grubenarbeiters in Karf im heutigen Volkspolen geboren. Von 1921 bis 1929 besuchte er die Volksschule in Bobreck-Karf. Danach erlernte er den Beruf eines Handlungsgehilfen. Kurz nach Beendigung seiner Lehre wurde er arbeitslos und konnte erst im Oktober 1933 in eine Arbeitstelle, und zwar in die Schachtanlage in Bobreck-Karf, vermittelt werden. In den Jahren 1936 bis 1938 kam er seiner Militärdienstpflicht nach und nahm an der Okkupation der Sudetendeutschen Gebiete in der Tschechoslowakischen Republik teil.

Nach Erfüllung seiner Militärdienstpflicht arbeitete der Angeklagte wieder in einer Schachtanlage und anschließend vom November 1938 bis März 1939 in den Rütgers-Werken in Warnemünde als Schwellenträger. Danach wurde Misera Bahnunterhaltungsarbeiter bei der Reichsbahn.

Im November 1939 wurde er zur faschistischen Wehrmacht eingezogen und in Frankreich und Polen eingesetzt. Anfang des Jahres 1941 wurde er zum Unteroffizier befördert. Auf Antrag der Reichsbahn wurde er im März 1941 uk gestellt und begann auf dem Bahnhof Warnemünde zu arbeiten. Noch im gleichen Jahre wurde er in das Betriebsbüro des Bahnhofs Bialistok versetzt; dort war er bis zum Rückzug der faschistischen Truppen tätig. Während des Rückmarsches wurde er auf verschiedenen Bahnhöfen eingesetzt. Vom Dezember 1944 bis Januar 1945 lag er in Breslau und Glatz im Krankenhaus, fuhr anschließend nach Warnemünde und meldete sich bei seiner dortigen Reichbahndienststelle. Wenige Tage später erhielt er jedoch wieder eine Einberufung zur faschistischen Wehrmacht. Ohne an Kampfhandlungen teilgenommen zu haben, kam er Anfang Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft und wurde in verschiedenen Lagern untergebracht. Im Lager Eutin meldete er sich im Oktober 1945 freiwillig zur Arbeit in den Conti-Werken. Wenige Tage später aber verließ er seine Arbeitsstelle und kehrte zu seiner Frau, die inzwischen nach Halle verzogen war, zurück. Anfang des Jahres 1946 begann Misera im Aufsichtsdienst des Bahnhofs Halle zu arbeiten, kam dann zur Reichsbahndirektion Halle und wurde von hier im Mai 1949 zur Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn in Berlin versetzt; hier war er als Disponent in der Obersten Verkehrs- und Betriebsleitung tätig. Er wurde im April 1952 zur Reichsbahndirektion Berlin versetzt und war bis zu seiner Festnahme Disponent in der Oberzugleitung. Bis zum Jahre 1945 gehörte Misera keiner Partei an. Im Dezember 1945 wurde er Mitglied der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands, aus deren Reihen er Mitte des Jahres 1951 austrat. Aus karrieristischen Gründen stellte Misera kurze Zeit später einen Antrag auf Aufnahme in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands. Dieser Antrag wurde auf Grund der bestehenden Aufnahmesperre abgelehnt.

Der Angeklagte Misera unterhielt in den Jahren 1949 bis 1951 ein intimes Verhältnis mit einer Kollegin namens **Feige**. Diese war Agentin einer Spionageorganisation und stand mit einem Agenten **Wiesner** in Westberlin in Verbindung. Anfang April 1951 erteilte ihr Wiesner den Auftrag, ihm ihren damaligen Freund, den Angeklagten Misera, zwecks Anwerbung zur Spionage zuzuführen. Beim nächsten Zusammentreffen mit dem Angeklagten veranlaßte die Feige ihn, mit ihr nach Westberlin zu fahren und dort mit Wiesner zusammenzukommen. **Wiesner** erklärte im Auftrage eines Geheimdienstes, dessen Namen er nicht nannte, der aber dem Angeklagten später als die „Organisation Gehlen“ bekannt wurde, Interesse für Informationen aus der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn, bei der Misera arbeitete, zu haben. Diese Informationen würden gut bezahlt werden. Daraufhin erklärte Misera seine Bereitwilligkeit, derartiges Material zu liefern. Nachdem die vorgesetzte Stelle Wiesners ihr Einverständnis erklärt hatte, verpflichtete sich Misera Mitte Mai 1951 schriftlich zur Spionage.

Er erhielt den grundsätzlichen Auftrag, regelmäßig über die Be- und Entladung von Gütern, über Anforderungen des sowjetischen Beauftragten für die Reichsbahn, über die Stärke von Material- und Truppentransporten und über den Verkehr an den Grenzpunkten Kietz und Frankfurt (Oder) zu berichten. Ferner sollte er Bild- und andere Fahrpläne, ein Telefonverzeichnis seiner Dienststelle und einen Gesamtarbeitsbericht sämtlicher Reichsbahndirektionen überbringen. Diese Aufträge führte der Angeklagte in der Folgezeit laufend durch. Zuerst nahm er die Unterlagen im Original nach Westberlin mit, wo sie dann fotografiert wurden, später, nachdem ihm ein Fotoapparat übergeben worden war, fotografierte Misera selbst und lieferte die unentwickelten Filme. Die Übermittlung von Spionagenachrichten ging auch so vor sich, daß Misera ein- bis zweimal in der Woche eine westberliner Telefonnummer anrief und fernmündliche Angaben machte, also einen sog. Telefonbriefkasten benutzte.

Auf Anweisung **Wiesners** und später **Dahlmanns und Beyers**, die Wiesner ablösten, legte Misera seit Mai 1952 eine Reihe von TBK an, von denen auch drei im Jahre 1953 mehrfach zur Übermittlung von Spionagematerial benutzt wurden.

Weitere vom Angeklagten ausgeführte Spionageaufträge bezogen sich auf die personelle Besetzung der

Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn. Misera lieferte Charakteristiken von etwa zehn leitenden Angestellten der Generaldirektion. Nach seiner Versetzung zur Reichsbahndirektion Berlin lieferte er auch hier Nachrichten über etwa 15 seiner Kollegen.

Aus eigener Initiative, weil er glaubte, für das ihm gezahlte Geld noch mehr leisten zu müssen, erbot sich Misera, auch bis dahin von der „Organisation Gehlen“ noch nicht angeforderte „Buchfahrpläne“ der Deutschen Reichsbahn zu liefern. Diese Buchfahrpläne sind nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und ermöglichen im Zusammenhang mit den von ihm ebenfalls gelieferten Bildfahrplänen den Einsatz von Sonder- und Bedarfszügen. Diese Anregung wurde nach Prüfung von der „Organisation Gehlen“ aufgegriffen. Bis zu seiner Versetzung aus der Generaldirektion im April 1952 lieferte der Angeklagte in der Folge wöchentlich zwei bis drei fotografierte Buchfahrpläne.

Auch nach seiner Versetzung zur Reichsbahndirektion Berlin gab der Angeklagte ständig Spionageinformationen, die sich auf den Güterverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Volksdemokratien und auf Transportaufträge der Volkspolizei bezogen. Außerdem berichtete er über seine Teilnahme an einem Dispatcherlehrgang, sowie über Lehrstoff, Lektoren und personelle Zusammensetzung des Lehrgangs.

Ebenso wie Bandelow war sich Misera darüber im klaren, daß die von ihm betriebene Spionage der Vorbereitung eines Krieges diene. Im September 1951 erhielt er Spezialaufträge für den Kriegsfall, die Angaben über Truppen- und Materialzüge betrafen.

Misera wurde für den Kriegsfall in der Funkverschlüsselung von Mitteilungen nach Codebüchern geschult und erhielt Kenntnis davon, daß besonderer Wert auf die Anwerbung von Schwerbeschädigten gelegt wurde, da diese militärisch nicht verwendet werden würden.

Weiter versuchte die Gehlen-Organisation, über Misera an dessen in der Volksrepublik Polen lebenden Halbbruder heranzukommen, um ihn zur Spionage anzuwerben.

Für die Durchführung seiner Verbrechen wurden an Misera außer dem Fotoapparat Materialien zum Entwickeln von Filmen, Geheimtinte und präpariertes Papier zur Herstellung unsichtbarer Schriften und Codebücher übergeben. Ebenso wie Bandelow erhielt er einen Decknamen, eine Decknummer und Deckadressen. Zu seiner Sicherung wurde ein Warnsystem mit ihm verabredet. Bei Erhalt einer bestimmten Nachricht sollte er sofort nach Westberlin flüchten. Diese Nachricht langte aber erst nach Miseras Verhaftung in seiner Wohnung an.

Es wurde auch ein Personalausweis der Bundesrepublik für ihn ausgestellt, in dem die Personalien verfälscht waren. Diesen Ausweis sollte er nach einer eventuell notwendig werdenden Republikflucht erhalten.

Der außerordentlich große Umfang der Verbrechen Miseras ergibt sich daraus, daß er im Jahre 1953 etwa 80 Treffs in Westberlin durchgeführt und allein im Oktober 1953 468 und im November 1953 720 Fotoaufnahmen zu Spionagezwecken angefertigt hat. Misera trieb nicht nur selbst Spionage, sondern machte der Gehlen-Organisation auch weitere ihm zur Anwerbung geeignet erscheinende Personen namhaft. Insbesondere scheute er sich nicht einmal, seine eigene Ehefrau zur Durchführung seiner Verbrechen heranzuziehen. Er gab sogar zu, daß er seine Ehefrau, als die sich geweigert hätte, seine Aufträge durchzuführen, durch Schläge dazu gezwungen hätte.

Misera beging seine Verbrechen von April 1951 bis zum Ende Juli 1954 und schränkte sie nur zwischen Februar und Mitte Juli 1954 auf Anweisung der „Organisation Gehlen“ ein.

Er erhielt ein monatliches Entgelt von zuerst 300 DM-West und später 400 DM-West, das ebenfalls, wie bei Bandelow, auch während des Ruhens der Spionagetätigkeit weitergezahlt wurde. Ihrer hohen Zufriedenheit mit dem Verbrechen Miseras gab die Gehlen-Organisation dadurch Ausdruck, daß sie ihn im September 1951 mit einer goldenen Armbanduhr auszeichnete und ihm im Dezember 1951 eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 75 DM-West zukommen ließ; außerdem erhielt er noch viermal Sonderzuwendungen von je 50 DM-West. Insgesamt wurde Misera mit rund 15 000 DM-West bezahlt, von denen er etwa 2500 DM-West in Westberlin beließ, um sie nach einer etwaigen Republikflucht zur Verfügung zu haben; den Rest verpraßte er in Gaststätten.

3. Der Angeklagte **Vitalis Dalchau**.

Dalchau wurde im Jahre 1924 als Sohn eines deutschen kaufmännischen Angestellten in Leningrad geboren. Noch im gleichen Jahre verließen seine Eltern mit ihm die Sowjetunion und nahmen in Berlin ihren Wohnsitz.

Von 1930 bis 1934 besuchte Dalchau die Volksschule und anschließend bis 1939 die Deutsch-Russische Oberschule in Berlin, die er mit dem Zeugnis der mittleren Reife verließ. Danach erlernte er bei der Sunlicht-AG in Berlin den Beruf eines Industriekaufmanns. Im August 1942 wurde er zur faschistischen Wehrmacht eingezogen.

Auf Grund seiner russischen Sprachkenntnisse wurde er einer Nachrichten-Aufklärungsabteilung zugeteilt. Nach einer vierteljährigen Ausbildung kam er zum Einsatz in die Sowjetunion. In der Folgezeit war er bis Kriegsende an der Ostfront in einer Nachrichten-Aufklärungsabteilung eingesetzt, die sich mit der Anpeilung sowjetischer Sender und mit dem Abhören sowjetischer Rundfunksendungen befaßte. Als Angehöriger dieser Einheit wurde Dalchau im Sommer 1943 besonders belobigt, weil er, um seine Treue zur faschistischen Wehrmacht zu beweisen, eine aufgefangene, als unentzifferbar geltende Meldung eines Partisanensenders entziffert hatte. Infolge dieser Entzifferung wurde der Standort dieser Partisaneneinheit festgestellt und kurz darauf diese Einheit durch faschistische Truppen liquidiert. Der letzte Dienstgrad des Angeklagten war Gefreiter. Im Mai 1945 geriet er bei Berlin in amerikanische Gefangenschaft und wurde nach kurzer Zeit in englische Gefangenschaft überführt. Im September 1945 wurde der Angeklagte aus der Gefangenschaft entlassen und arbeitete bis zum Frühjahr 1946 als kaufmännischer Angestellter bei der Sunlicht-AG in Hamburg. Danach kehrte er nach Berlin zurück. Dort war er bis 1949 bei verschiedenen sowjetischen Verwaltungsdienststellen des zivilen Sektors, im Ministerium für Planung und schließlich in dem damaligen SAG-Betrieb Siemens-Plania in Berlin als Dolmetscher tätig. Etwa im Juni 1951 nahm er eine kaufmännische Stellung im Elektro-Apparate-Werk J. W. Stalin in Berlin-Treptow an. In diesem Betrieb arbeitete er bis zu seiner Festnahme. Er wurde auf Grund seiner fachlichen Qualifikation und seiner russischen Sprachkenntnisse ständig mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut.

Einer Partei gehörte der Angeklagte Dalchau nicht an. Von 1936 bis 1942 war er Mitglied des faschistischen „Jungvolks“ und der „Hitlerjugend“. Im Jahre 1948 trat er dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bei.

Der Angeklagte Dalchau wurde im Herbst 1952 von seiner früheren Freundin **Helga Ulonska**, die seine antidemokratische Einstellung kannte, dem Agenten **Winter** zugeführt. Zwischen dem Angeklagten, Winter und der Ulonska fand eine Zusammenkunft in Westberlin statt, in deren Verlauf der Angeklagte äußerte, in Westdeutschland arbeiten zu wollen. Daraufhin ließ sich Winter den Lebenslauf des Angeklagten schildern und bemerkte dazu, daß einer Beschäftigung Dalchaus in Westdeutschland seine Tätigkeit als Dolmetscher sowjetischer Dienststellen im Wege stände. Dalchau müsse vorher durch gute Zusammenarbeit mit dem Westen das Vertrauen westdeutscher Wirtschaftskreise erringen. Darauf erklärte sich Dalchau bereit, alles zu tun, was diese Kreise von ihm wünschten. Auf Fragen **Winters** berichtete er über die personelle Zusammensetzung des Direktoriums des Werkes, in dem er arbeitete und machte Angaben über die Produktion des Betriebes. Im Anschluß hieran forderte Winter den Angeklagten auf, wieder mit ihm zusammenzukommen.

Etwa zwei Wochen später wurde Dalchau erneut aufgefordert, Winter zu treffen. Bei der daraufhin stattfindenden Zusammenkunft erklärte Winter, er wolle Dalchau bei der Suche nach einer ihm angenehmen Stellung behilflich sein. Als Gegenleistung dafür müsse aber Dalchau Informationen wirtschaftlicher Art aus seinem Betriebe erteilen, die Winter für den „deutschen Nachrichtendienst“ benötige. Auf Einwendungen Dalchaus, dies sei Spionage, die streng bestraft werden würde, äußerte Winter, der „deutsche Nachrichtendienst“ sei eine Sache „aller guten Deutschen“, ein Risiko sei natürlich mit der geforderten Tätigkeit verbunden, dies aber würde später in einem auf kapitalistischer Grundlage geeinten Deutschland entsprechende Anerkennung finden. Daraufhin erklärte sich der Angeklagte zur Mitarbeit bereit und wurde mündlich verpflichtet. Später erhielt er auch einen Decknamen und eine Decknummer. Nach der Verpflichtung durch Winter bekam Dalchau den allgemeinen Auftrag, in Abständen von ein bis zwei Wochen über alle

Exportlieferungen seines Betriebes, über die gesamte Produktion und insbesondere über die Arbeiten des zentralen Konstruktionsbüros zu berichten. Diese Aufträge führte der Angeklagte regelmäßig durch, und zwar erstattete er zuerst Winter Bericht und, als dieser Mitte des Jahres 1953 nach Bonn abberufen wurde, dem Nachfolger Winters, **Lange**.

Das besondere Interesse der Agenten erregten die Arbeiten, die für die Herstellung für das Ausland bestimmter vollautomatischer Zementfabriken ausgeführt wurden. Dalchau übergab daher eine hierzu gehörige Dispatchertafel, aus der alle elektrisch überwachten Geräte einer solchen Fabrik zu ersehen waren, sowie eine Kolliliste, die unter anderem die Namen der Unterlieferanten und die Beschreibung der einzelnen Geräte enthielt. Ebenfalls auf Anforderung erteilte Dalchau spezielle Auskünfte über etwa 10 bis 12 leitende Mitarbeiter seines Betriebes. Die Agenten wollten hieraus Anhaltspunkte dafür gewinnen, ob eine dieser Personen für eine Anwerbung geeignet war. Dalchau unternahm sogar den Versuch, eine dieser Personen nach Westberlin zu locken und mit einem Agenten in Verbindung zu bringen.

Bis zum Endes des Jahres 1952 hatte Dalchau etwa 15 Dienstreisen auszuführen; er berichtete dem Agenten Winter über die Ergebnisse seiner Reisen und gab Informationen über die besuchten Werke hinsichtlich der Betriebsleitungen und der Produktion. Dabei handelte es sich unter anderem um das Thälmann-Werk in Magdeburg, das Sachsenwerk in Dresden und das RFT-Wechselsprechanlagenwerk in Dresden.

Im Auftrage Langes nahm der Angeklagte auch Verbindung mit Personen auf, die in der Sowjetunion gelebt hatten, und fragte sie über Emigrantenorganisationen aus. Das Ergebnis seiner Besuche teilte er Lange mit.

Zu Anfang des Jahres 1953 fühlte sich Dalchau unsicher und zweifelte an der Ehrlichkeit der Versicherung Winters, dieser bemühe sich, ihm eine Stellung in Westdeutschland zu verschaffen. Winter vertröstete ihn jedoch und appellierte an seine „patriotischen Gefühle“. Später, als Winter den Angeklagten an den Agenten Lange übergeben hatte, erklärte der Angeklagte im Herbst 1953 auch Lange gegenüber, daß er sich von der Spionagetätigkeit zurückziehen wolle. Daraufhin drohte ihm Lange, er würde ihn den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik übergeben; sollte er aber vorher nach Westberlin fliehen, so würde **Lange** die Anerkennung Dalchaus als „politischer Flüchtling“ zu verhindern wissen. Daraufhin erklärte Dalchau sich bereit, weiter Spionage zu treiben.

Am 17. Juni 1953 beteiligte sich Dalchau an dem Putschversuch; er trat in seiner Abteilung für die sofortige Arbeitsniederlegung ein und nahm auch an dem provokatorischen Marsch zum Haus der Ministerien teil. Das Mißlingen des Putschversuches bedauerte er heftig.

Bis Ende März 1954 berichtete der Angeklagte regelmäßig den Agenten Winter, Lange und, in dessen Vertretung, zeitweise Kruse. Etwa am 30. März 1954 machte Dalchau dem Agenten Lange erneut Vorwürfe, daß er ihm noch immer keine Stellung in Westdeutschland" besorgt habe.

Darauf versprach ihm Lange, er werde sich erneut darum kümmern, und stellte Dalchau anheim, ihn am 15. Mai 1954 anzurufen.

Als Dalchau am genannten Tage anrief, wurde ihm mitgeteilt, der Anschluß bestehe nicht mehr; die gleiche Auskunft erhielt er am folgenden Tag. Seit dieser Zeit hatte er keine Verbindung mehr mit der Gehlen-Organisation. Insgesamt kam Dalchau etwa 80mal mit den Agenten zusammen. Hierfür erhielt er insgesamt etwa 400 DM- West, und zwar zuerst für jede einzelne Nachricht Beträge bis zu 20 DM-West und später von Lange meistens alle zwei Monate je 50 DM-West. Die Motive seines Handelns waren der Haß gegen die fortschrittliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und der Wunsch, an der Wiederherstellung kapitalistischer Verhältnisse in ganz Deutschland mitzuwirken. Im übrigen war er bestrebt, eine gute Anstellung in Westdeutschland zu erhalten.

4. Der Angeklagte **Gottfried Schröer**.

Schröer wurde im Jahre 1913 als Sohn eines Buchhalters in Meißen geboren. Von 1920 bis 1924 besuchte er die Volksschule und von 1924 bis 1933 die Real- und Oberschule in Meißen, die er mit dem Abitur verließ. Auf Wunsch seines Vaters sollte er die Beamtenlaufbahn einschlagen. Er trat deshalb im April 1933 in die faschistische Landespolizeischule Meißen ein. Nach einjähriger Ausbildung kam er zu einer Polizeihundertschaft nach Chemnitz, wo er bis Anfang 1935 Dienst tat. Im Anschluß daran meldete er sich freiwillig zur faschistischen Luftwaffe und kam zu einer Fliegerschule nach Cottbus. Hier verpflichtete sich Schröer zu zwölfjähriger Dienstzeit. Im Jahre 1938 besuchte er die Navigationschule in Anklam und war danach bis Ende des Jahres 1941 als Navigationslehrer in den Flugzeugführerschulen Görlitz und Altenburg tätig. Im November 1941 wurde er vom Oberfeldwebel zum Oberleutnant befördert. In den Jahren 1942 und 1943 nahm er in einem Kampfverband an den Frontkämpfen in der Sowjetunion und in Frankreich teil. Im November 1943 wurde er zum Hauptmann befördert. Er erhielt für seine Zugehörigkeit zur faschistischen Luftwaffe und für seine treuen Dienste folgende Auszeichnungen: Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse, die Transportfliegerspange in Bronze, die Sudetenmedaille, die Ostmedaille, das Abzeichen für vierjährige treue Dienstzeit und das Kampfbeobachterabzeichen. Am 8. Mai 1945 geriet er als Fliegerhauptmann bei Kiel-Holtenau in englische Gefangenschaft, aus der er am 23. Juli 1945 entlassen wurde.

Nach seiner Entlassung hielt sich Schröer bis zum November 1945 ohne Beschäftigung bei seinen Verwandten in Hannover auf. Vom Dezember 1945 bis Mai 1946 war er Hilfspolizist in Hannover. Im Mai 1946 kehrte Schröer mit seiner Ehefrau nach Altenburg zurück. Dort war er zunächst als Arbeiter beschäftigt. Im Februar 1948 wurde der Angeklagte Verwaltungsangestellter in dem volkseigenen Betrieb Werkzeugmaschinenfabrik Altenburg. Später bekleidete er bis zu seiner Festnahme die Stellung eines Abteilungsleiters.

Vor 1945 gehörte Schröer keiner Partei an. Im Jahre 1946 wurde er Mitglied der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands. Ende 1946 trat er dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bei und wurde im Jahre 1951 Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. Der Angeklagte Schröer erfuhr im Herbst 1950 anlässlich einer Spazierfahrt in der Umgebung Altenburgs von seinem Kriegskameraden, dem früheren Hauptmann **Boldt**, daß dieser für einen Spionagedienst arbeite.

Kurze Zeit später besuchte er ihn; bei dieser Gelegenheit teilte ihm Boldt mit, daß er aus Sicherheitsgründen republikflüchtig und in Westberlin als hauptberuflicher Mitarbeiter einer Spionageorganisation tätig werden würde. Gleichzeitig fragte ihn Boldt, ob er an seiner Stelle in Altenburg spionieren wolle. Schröer sagte noch nicht sofort zu, versprach aber, sich die Sache zu überlegen. Bald darauf suchte die Ehefrau Boldts den Angeklagten auf und bestellte ihn zu Boldt nach Westberlin.

Im November 1950 traf der Angeklagte dann mit **Boldt** und einem weiteren Agenten namens **Weigand** in einer Gaststätte Westberlins zusammen. Nachdem die speziellen Spionageaufträge — es sollten in erster Linie Objekte der Roten Armee ausgespäht werden - und die Bezahlung hierfür besprochen worden waren, ließ sich Schröer anwerben. Der Angeklagte erhielt den Auftrag, Kasernen und Flugplätze der Roten Armee in und bei Altenburg zu beobachten und Angaben über die Belegungsstärke, die Waffenarten, Truppentransporte und den Dienstbetrieb zu machen. Gleichzeitig bekam er einen Decknamen und eine Decknummer. Für die Übermittlung der Nachrichten wurden ihm Deckadressen in Westdeutschland aufgegeben, an die er seine Berichte in unsichtbarer Wasserschicht senden sollte. Für die Herstellung einer derartigen Schrift erhielt er bestimmte Anweisungen. Weiter wurde er beauftragt, für eine spätere Verbindung durch Kuriere einen TBK anzulegen. Schließlich wurde noch eine Zusammenkunft in Westberlin für den Monat Januar 1951 festgelegt.

Gleich bei der ersten Zusammenkunft wurde Schröer in die Natur des Geheimdienstes und dessen Abhängigkeit vom amerikanischen Geheimdienst CIC eingeweiht. Daß er für die „Organisation Gehlen“ arbeitete, entnahm er erst den Veröffentlichungen der demokratischen Presse im Oktober 1953. Schröer führte in der Folge die ihm erteilten Aufträge

in der vorgeschriebenen Weise aus. Im weiteren Verlauf seiner Verbindung mit der „Organisation Gehlen“ hatte Schröder mit einer Reihe hauptberuflicher Spione Zusammenkünfte, und zwar mit **Peters, Hühn, Dahmann und Bär**. Im Aufträge dieser Agenten lieferte Schröder laufend Spionageberichte und legte eine Reihe von TBK an. Die in die TBK eingelegten Berichte schrieb Schröder mit Geheimtinte. Außer mit der Ausspähung von Objekten der Roten Armee war der Angeklagte auch mit Wirtschaftsspionage beauftragt. Er lieferte Berichte über die Werkzeugmaschinenfabrik Altenburg, und zwar über die Produktion, das Rohstoffaufkommen in der Deutschen Demokratischen Republik und über Stahlimporte aus der Sowjetunion.

Schröder war sich darüber im klaren, daß seine Spionage der Kriegs Vorbereitung diene. Durch den Agenten **Bär** wurde er bereits im Dezember 1952 mit den für den Kriegsfall geplanten Maßnahmen vertraut gemacht. Er erhielt auch Schulung und Tabellen, um später seine Berichte für die Funkübermittlung verschlüsseln zu können. Im Dezember 1953 wollte sich Schröder aus Sicherheitsgründen aus der Organisation lösen. Diesen Entschluß teilte er dem Agenten **Bär** mit, der ihm erwiderte, erst müsse die Genehmigung hierzu erteilt werden. Aus diesem Grunde müsse er im April 1954 noch einmal nach Westberlin kommen. Bei der Zusammenkunft im April 1954 unterschrieb Schröder eine Verzichtserklärung und eine Geheimhaltungsverpflichtung und erhielt noch eine Abfindung in Höhe von 400 DM-West; insgesamt wurden ihm 3000 DM- West ausgezahlt.

Schröder weihte seine Ehefrau von vornherein in seine Verbrechen ein und schickte sie zweimal nach Westberlin, um für ihn mit dem Agenten Bär zu verhandeln. Die Motive Schröders waren seine feindliche Einstellung gegenüber der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik sowie seine Sucht, sich finanzielle Vorteile zu verschaffen.

5. Der Angeklagte **Christoph Komorek**.

Komorek wurde im Jahre 1923 als Sohn eines Obstzüchters in Potsdam geboren. Von 1930 bis 1938 besuchte er die Volksschule in Potsdam-Bornim. Nach Beendigung der Schulzeit erlernte er den Beruf eines Maschinenschlossers. Im April 1941 wurde Komorek zur faschistischen Wehrmacht einberufen. Im September 1943 kam er zu einer Abschußstelle für V-Waffen nach Peenemünde und blieb dort, bis er im November 1944 zur Eisenbahnfliegerabwehr nach Stralsund versetzt wurde. Im April 1945, kurz vor der Zerschlagung des Naziregimes, flüchtete er vom Eisenbahnfliegerabwehrkommando Stralsund nach Malente bei Kiel. Dort hielt er sich bis zum 8. Mai 1945 illegal auf. Im Juli 1945 wurde er 14 Tage von den englischen Besatzungstruppen interniert, weil er nicht im Besitz gültiger Ausweispapiere war. Nach seiner Entlassung aus dem englischen Internierungslager arbeitete er bis Januar 1946 als Fischer in Malente bei Kiel. Anfang 1946 kehrte Komorek zu seinen Eltern nach Potsdam-Bornim zurück.

Dort arbeitete er vom Februar bis Mai 1946 als Fischer in einem Fischereibetrieb in Seddin. Um sich finanziell zu verbessern, begann er im Mai 1946 seine Tätigkeit als Fischer bei der Firma Wegner in Werder (Havel). Im Juni 1947 pachtete Komorek eine Fischerei in Leest bei Potsdam, in der er bis Dezember 1953 als selbständiger Fischereiunternehmer tätig war. Im Jahre 1953 besuchte er einen Sechsmonatelehrgang der Fischereischule Storkow. Anschließend wurde er auf Veranlassung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als Wirtschaftsleiter im volkseigenen Betrieb Seewirtschaft Wesenberg eingesetzt. Diese Funktion hatte er bis zu seiner Festnahme inne. Der Angeklagte war von 1938 bis 1945 Mitglied der damaligen Deutschen Arbeitsfront. Seit Januar 1954 war er Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Land und Forst. Der Angeklagte Komorek besuchte im November 1952 einen in Westberlin lebenden Bekannten. Dort war auch ein Gastwirt, namens **Plischke**, anwesend, mit dem Komorek in ein Gespräch kam, in dessen Verlauf er auch erzählte, daß er sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befände, weil ihm der Fischereierlaubnisschein entzogen worden sei. Bei einem weiteren Besuch bei seinem Bekannten im Januar 1953 traf der Angeklagte erneut mit Plischke zusammen. Bei dieser Gelegenheit fragte **Plischke** den Angeklagten, ob er sich in Westberlin einen Verdienst verschaffen wolle, und als dieser Näheres wissen wollte, lud er ihn ein, in seine Gaststätte zu kommen. Dort wurde Komorek mit dem Agenten **Gabriel** bekannt gemacht, der sich als früherer Offizier zu erkennen gab und erklärte, daß er Interesse an Objekten der Roten Armee in der Umgebung Potsdams und an Berichten über die Stimmung der Bevölkerung habe. Gabriel teilte dem Angeklagten seine Telefonnummer mit und forderte ihn auf, ihn anzurufen. Etwa zehn Tage später besuchte Komorek seinen Bekannten erneut; plötzlich erschien dort auch **Gabriel**. Dieser verabredete sich für den Nachmittag des gleichen Tages mit dem Angeklagten. Zu dieser Verabredung brachte Gabriel noch einen weiteren Agenten, namens **Hartmann**, mit. Hartmann stellte sich als Mitarbeiter eines westdeutschen Nachrichtendienstes vor und wollte Informationen über Objekte der Roten Armee haben. Außerdem gab er an, Auftrag zur Herstellung einer Sprechfunkanlage zu haben, die dazu dienen sollte, im A-Fall — dem Fall einer hermetischen Abschließung des Westsektors — die Verbindung von in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Spionen mit Westberlin sicherzustellen. Bei der Auswahl eines für die Aufstellung einer derartigen Sprechfunkanlage geeigneten Platzes sollte Komorek behilflich sein. Weiter sollte er ein ebenfalls für den A-Fall bestimmtes System von TBK anlegen.

Komorek erklärte sich einverstanden, für den von Hartmann vertretenen Nachrichtendienst tätig zu werden, nachdem ihm Entlohnung — zunächst für jeden Einzelfall, dann aber ein festes Monatsgehalt — zugesichert worden war. Er erhielt einen Decknamen und eine Decknummer. In Durchführung der ihm erteilten Aufträge legte Komorek in der Folge bis Ende März 1953 zehn TBK an. Gleichzeitig erkundete er Plätze für den Standort der Sprechfunkanlage. Bedingung war, daß der Abstand zwischen Sende- und Empfangsstation nicht mehr als 5 km betragen und daß zwischen beiden keine Bahnlinien, Gebäude oder massive Komplexe liegen durften, da dies den Sprechfunkverkehr beeinträchtigt hätte. Einen derartigen Platz fand Komorek am nördlichen Ufer des bei Potsdam gelegenen Jungfernsees. Dies teilte er **Hartmann** mit, der ihn daraufhin mit einem aus Westdeutschland gekommenen Sprechfunkspezialisten bekannt machte. Von diesem wurde Komorek über die Handhabung des Gerätes aufgeklärt. Komorek wurde beauftragt, einen zweiten Mann für die Bedienung des Gerätes vorzuschlagen und unauffällige Transportmöglichkeiten für das Gerät an die ausgewählte Stelle zu erkunden. Beide Aufträge führte er aus. Zwecks Erkundung der Transportmöglichkeit fuhr er etwa 6- bis 8mal mit einem Autobus Von Potsdam nach Berlin, um festzustellen, ob und wie das mitgenommene Gepäck kontrolliert wurde. Während der Teilnahme am Lehrgang der Fischereischule in Storkow von April bis September 1953 gab Komorek seine verbrecherische Tätigkeit nicht auf.

Bereits Anfang Mai 1953 meldete er sich wieder bei **Hartmann**, um weitere Aufträge zu erhalten. Hartmann traf sich mit ihm und brachte einen weiteren Agenten **Freese**, mit. Bei dieser Gelegenheit wurde Komorek beauftragt, einen Oderfischer ausfindig zu machen, der geeignet wäre, Agenten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Polen zu schmuggeln. Diese Person sollte Komorek dann mit nach Westberlin bringen, ohne sie aber vorher mit den konkreten Aufträgen bekannt zu machen. Komorek nahm auch Verbindung mit einem Oderfischer auf und veranlaßte ihn, mit nach Westberlin zu fahren. Zu einer Zusammenkunft mit **Freese** kam es aber infolge eines Mißverständnisses bei der Verabredung nicht. Später benannte Komorek noch einen anderen, ihm für den beachteten Zweck geeignet erscheinenden Fischer.

Schon vorher hatte Hartmann den Angeklagten beauftragt, ihm Briefe seiner in Volkspolen lebenden Verwandten auszuhändigen. Diese sollten dazu dienen, Agenten, die dort hingeschickt werden sollten, mit den Lebensverhältnissen in Polen vertraut zu machen.

Fünf dieser Briefe übergab der Angeklagte dem Agenten **Hartmann**. Nach Abschluß des Lehrgangs wurde Komorek beauftragt, die von ihm angelegten TBK zu kontrollieren; diese Überprüfungen nahm er vor und berichtete über ihre Ergebnisse. Außerdem erhielt der Angeklagte den Auftrag, angebliche Manöver der Roten Armee im Raume von Fürstenberg (Havel) zu beobachten. Zu diesem Zweck wurde er im Erkennen der Truppengattungen und Waffenarten an Hand von Fotografien geschult. Er fuhr dann auch in diese Gegend, konnte aber keinerlei Feststellungen über Manöver treffen.

Im Dezember 1953 erhielt der Angeklagte den Auftrag, zwei im demokratischen Sektor wohnhafte Agenten telegrafisch und einen durch Telefonanruf zu warnen. Auch diese Aufträge führte er aus. In der weiteren Folge unterhielt Komorek nur noch eine lose Verbindung mit der Organisation, indem er sich monatlich mit den Agenten traf. Einen Auftrag erhielt er erst wieder im Juli 1954, als er über die Volksbefragung berichten sollte; dies tat er auch.

Für seine Verbrechen erhielt Komorek insgesamt etwa 550 DM-West; sein Motiv war seine Geldgier. „Um mir Geld zu verdienen, wäre ich bereit gewesen, mit jedem Geheimdienst in Spionageverbindung zu treten“, äußerte er nach seiner Festnahme.

6. Der Angeklagte **Werner L a u x**.

Laux wurde im Jahre 1921 als Sohn eines Klavierstimmers in Leipzig geboren. Von 1927 bis 1931 besuchte er die Volksschule und anschließend bis 1940 die Oberschule in Leipzig, die er mit dem Abitur verließ.

Noch vor Beendigung seiner Schulzeit meldete sich Laux freiwillig zur faschistischen Luftwaffe und erhielt sofort nach Ablegung des Abiturs im März 1940 seine Einberufung zu einem Fliegerausbildungsregiment nach Posen. Dort wurde er bis August 1940 ausgebildet und kam anschließend in eine Bordfunkerschule. Nach Beendigung dieser Schule meldete sich der Angeklagte zum Einsatz beim Flugsicherungsdienst der faschistischen Luftwaffe und wurde bei der Flugsicherungszentrale „Nord“ in Bremen eingesetzt. Hier bestand seine Tätigkeit darin, als Flugsicherungsfunker den gesamten Funkverkehr der gegen England eingesetzten faschistischen Bomberverbände zu überwachen und den Einsatz dieser Verbände so zu sichern, daß sie nicht durch Jäger überrascht werden konnten. Die gleiche Tätigkeit übte der Angeklagte anschließend bis Ende des Jahres 1942 bei der Flugsicherungszentrale in Brüssel für den Raum Nordfrankreich—Belgien aus. Gegen Ende des Jahres 1942 meldete sich Laux zu dem damals im Aufbau befindlichen Funkmeßwesen der faschistischen Luftwaffe und erhielt eine zweimonatige Spezialausbildung. Dann war er bis Mai 1945 im Fronteinsatz als Funkmeßpeiler in Bozen und Neapel eingesetzt. Sein höchster Dienstgrad war Obergefreiter. Im Mai 1945 geriet Laux in Österreich in amerikanische Gefangenschaft, aus der er nach zwei Monaten entlassen wurde.

Nach seiner Entlassung arbeitete er bis Oktober 1945 bei einem Bauern in Westdeutschland und begab sich anschließend zu seinen Eltern nach Leipzig.

Im Herbst 1945 wurde Laux als Sachbearbeiter beim Amt für Handel und Versorgung des Rates der Stadt Leipzig angestellt, aber Mitte des Jahres 1946 wegen Unterschlagung von Bezugscheinen, die er an Schwarzhändler verkauft hatte, fristlos entlassen und mit zehn Monaten Gefängnis bestraft. Nachher nahm der Angeklagte bei dem volkseigenen Betrieb Leipziger Holz-verarbeitungsmaschinenbau Arbeit an und wurde dort bis Mitte 1948 als Dreher ausgebildet. Im Anschluß hieran war er bei verschiedenen Leipziger Firmen — bei seiner Festnahme bei der Firma „Stoye Fahrzeugbau“ — als Dreher tätig.

Einer Partei gehörte der Angeklagte weder vor noch nach 1945 an. Nach 1945 wurde er Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Angeklagte Laux wurde im September 1952 in seiner Wohnung von einem Unbekannten aufgesucht, der ihm Grüße von einem früheren Kollegen überbrachte und ihn aufforderte, diesen Kollegen in Westberlin zu besuchen. Da der Unbekannte auch die Reisekosten bezahlte, war Laux einverstanden und verabredete einen genauen Termin. Als sich Laux am vereinbarten Ort einfand, wurde er von seinem früheren Kollegen erwartet. Bald darauf erschien noch eine weitere Person, die sich als **Berger** vorstellte und das Gespräch sehr bald auf funktechnische Fragen brachte. Berger vergewisserte sich über die Funkausbildung des Angeklagten und nahm dessen Erklärung, er habe noch immer großes Interesse am Funken, mit Befriedigung zur Kenntnis. Daraufhin wurde eine Zusammenkunft für etwa zwei Wochen später vereinbart, bei der Berger dem Angeklagten Gelegenheit geben wollte, eine moderne Funkanlage bei einer westdeutschen Nachrichtendienststelle in Westberlin zu besichtigen. Dafür müsse aber eine vorherige schriftliche Schweigeverpflichtung unterzeichnet werden. Laux war einverstanden und unterschrieb eine derartige Verpflichtung. Dann verabschiedete er sich. Im Oktober 1952 fuhr Laux erneut nach Westberlin und traf diesmal **Berger** allein an, der ihm nunmehr eröffnete, daß er sich mit der Sammlung, von wirtschaftlichen Informationen aus der Deutschen Demokratischen Republik befasse. Er forderte Laux auf, ihm von einem anderen Agenten gesammelte Nachrichten zu überbringen, und zwar sollte Laux die mit unsichtbarer Schrift geschriebenen Nachrichten einem im Park in Rosenthal angelegten TBK entnehmen. Zunächst sollte er jedoch nur den TBK aufsuchen und sich mit der Umgebung vertraut machen. Anschließend erhielt er Decknamen und Decknummer.

Bei der nächsten Zusammenkunft erhielt Laux dann den Auftrag, mit der Kuriertätigkeit zu beginnen. Ihm wurde ein neuer TBK in Leipzig bezeichnet, den er von nun an bis Weihnachten 1952 regelmäßig leerte und den Inhalt alle zehn Tage nach Westberlin brachte.

Im November 1952 lernte Laux zwei weitere hauptberufliche Spione namens **Seitz und Fricke** kennen. Diese machten ihm den Vorschlag, in Zukunft die eingesammelten Nachrichten nicht mehr direkt zu überbringen, sondern sie zu funken. Im Januar 1953 wurde dem Angeklagten dann eröffnet, daß er sich einer gründlichen Funkausbildung unterziehen müßte. Danach könnte ihm ein Funkgerät zugestellt werden, und zwar über einen Material-TBK, der von ihm anzulegen wäre; weiter müßte er für eine „Funksicherung“ Sorge tragen, d. h. eine Person, die während der Zeit des Funkens niemand in die Wohnung läßt und auf alles Verdächtige in der Umgegend achtet. Bis zur Ankunft des Apparates würden dem Angeklagten Schallplatten über den TBK zugeleitet werden, die mit Funkzeichen bespielt seien; an diesen könne er sich üben. Bei einer Zusammenkunft im Februar 1953 bezeichnete Laux einen für die Übermittlung des Funkgeräts geeigneten TBK und benannte seine Ehefrau als „Funksicherung“, die dann auch einen Decknamen und eine Decknummer erhielt und schriftlich verpflichtet wurde.

Außerdem machte er eine Person namhaft, die nunmehr an seiner Stelle Kurierfahrten durchführen könnte; diese Person wurde dann auch angeworben. Vom 4. bis zum 8. oder 9. März fand in Westberlin eine täglich 8 bis 10 Stunden dauernde Funkausbildung statt, die von einem eigens zu diesem Zweck aus Westdeutschland mit einem Flugzeug herangebrachten Spezialisten, namens **Hagen**, geleitet wurde. Nach seiner Rückkehr nach Leipzig erhielt **Laux** über den TBK die ihm angekündigten Schallplatten, die zum Teil amerikanischer Herkunft waren. Vom 13. bis zum 19. Juni 1953 wurde der Angeklagte erneut am Funkgerät ausgebildet und dann noch einmal im September 1953; zu einer weiteren noch vorgesehenen Funkausbildung des Angeklagten ist es nicht mehr gekommen, weil infolge der Maßnahmen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik von der „Organisation Gehlen“ auch eine „totale Funksperrung“ verhängt wurde. Bei seinen Zusammenkünften mit **Seitz** wies ihn dieser darauf hin, daß nach der erstrebten gewaltsamen Angliederung der Deutschen Demokratischen Republik an Westdeutschland das Hauptaugenmerk auf die Volksrepublik Polen und die CSR gelegt werden würde und daher diese Länder bereits jetzt mit einem Agentennetz überzogen werden müßten.

Anfang Dezember 1953 erhielt Laux über einen von ihm ausgesuchten Material-TBK ein komplettes Funkgerät und dazugehörige Codebücher. Auf Anweisung der ihm vorgesetzten Agenten benutzte der Angeklagte das Gerät zum Abhören der von der Funkleitstelle der „Organisation Gehlen“ gegebenen Blindsendungen. Damit kontrolliert werden konnte, ob er diese Übungsgelegenheiten wahrnahm, mußte er das jeweils durchgegebene Kennwort und das Datum der gehörten Sendung entweder persönlich in Westberlin mitteilen oder aber mit Geheimtinte an eine Deckadresse in München schreiben. Laux hörte zwei- bis dreimal in der Woche derartige Blindsendungen ab und bestätigte sie in der vorgeschriebenen Weise. Selbst zu senden, war ihm verboten.

Im Januar 1954 wurde Laux von dem Agenten **Roßbach**, der seit Februar 1953 für ihn zuständig war, nach Abbildungen über sowjetische Waffen und Truppengattungen geschult. Diese Schulung erhielt er, damit er im Kriegsfall auch Eigenmeldungen funken konnte. Laux erhielt detaillierte Anweisungen für den Funkverkehr im Kriegsfall, insbesondere wurde ihm ein raffiniert ausgeklügeltes Verbindungssystem dargelegt, welches den Führern der festen Agentengruppe, den sog. „Briganten“ die Fühlungnahme mit Nachbargruppen und mit der feindlichen Zentrale ermöglichen sollte. Aus diesen Anweisungen ging weiter hervor, daß die von der „Organisation Gehlen“ geschaffenen Agentengruppen im Kriegsfall in volle Wirksamkeit treten sollten.

Obwohl **Laux** nicht mit der Sammlung von Spionageberichten beauftragt worden war, berichtete er einmal von sich aus über einen von ihm während der Fahrt von Leipzig nach Berlin beobachteten Transport sowjetischer Panzer.

Für seine Verbrechen erhielt er insgesamt 2500 DM-West, von denen er 800 bis 1000 DM-West als Guthaben bei der „Organisation Gehlen“ beließ, um für den Fall der Republikflucht nicht ohne Geld zu sein. Die Beträge erhielt er in Form eines Monatsgehalts, das zuerst 75 DM-West und später, als er sich bereit erklärt hatte, als Funker zu arbeiten, 100 DM-West betrug. Außerdem erhielt er noch etwa vier Lebensmittelpakete im Werte von je 30 bis 50 DM-West. Beweggrund für seine Verbrechen war in erster Linie Haß gegen die Deutsche Demokratische Republik.

7. Die Angeklagte **Käte D o r n**.

Käte Dorn wurde im Jahre 1923 in Halle (Saale) als nichteheliches Kind der Büroangestellten Charlotte Zander und des Arbeiters Paul Voigt geboren. Nach der Verheiratung ihrer Mutter mit dem Mechaniker Paul Dorn erhielt sie dessen Namen. Von 1928 bis 1933 besuchte sie die Volksschule in Halle und anschließend bis 1939 die Mittelschule, die sie mit dem Zeugnis der mittleren Reife verließ. Im Jahre 1939 absolvierte sie außerdem eine Halbjahresklasse der Handelsschule in Halle. In der Zeit von Oktober 1939 bis zum Herbst des Jahres 1942 arbeitete die Angeklagte Dorn als Kontoristin und Stenotypistin in einer chemischen Fabrik. Auf Grund einer Dienstverpflichtung kam sie dann zu den Siebel-Flugzeugwerken in Halle. Hier war sie bis zur Zerschlagung des Hitlerfaschismus als Stenotypistin beschäftigt.

Im September 1945 wurde die Angeklagte Dorn bei der damaligen Verwaltungspolizei in Halle eingestellt, wo sie als Stenotypistin und Sachbearbeiterin tätig war. Im Jahre 1948 wurde sie entlassen, weil sie den dienstlichen Anforderungen nicht entsprach und private Beziehungen zu dem ehemaligen Berufsbeamten **Gustav Koplin** unterhielt, der aus der gleichen Dienststelle entfernt worden war.

Vom Oktober 1948 bis Februar 1949 war die Angeklagte als Stenotypistin und Sachbearbeiterin bei der Industriegewerkschaft Öffentliche Verwaltungen in Halle beschäftigt. Sie arbeitete im Anschluß daran sechs Wochen bei der Landesverwaltung der damals im Aufbau befindlichen Maschinenausleihstationen. Nach Ablauf der Probezeit kündigte sie diese Stellung und bewarb sich bei der Landesregierung Sachsen-Anhalt, Ministerium für Industrie. Hier war sie von April 1949 bis Mai 1950 in der Abteilung Straßenwesen als Sekretärin des Abteilungsleiters tätig. Auf dieser Arbeitsstelle lernte die Angeklagte den Mitangeklagten Bandelow kennen und begann mit ihm ein intimes Verhältnis.

Im Juni 1950 wurde die Angeklagte in das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt als Sachbearbeiterin übernommen. Am 15. März 1951 wurde sie durch Vermittlung des **Bandelow**, der inzwischen seine Tätigkeit in Berlin aufgenommen hatte, beim Ministerium für Industrie — Hauptabteilung Bauindustrie — in Berlin eingestellt. Dort arbeitete sie bis zum 31. Mai 1952 als Sachbearbeiterin der Abteilung Arbeitskraft.

Auf Grund einer persönlichen Bekanntschaft mit dem Betriebsleiter des VEB Projektierung des Kraftverkehr- und Straßenwesens in Berlin, die von der Tätigkeit der Angeklagten Dorn bei der ehemaligen Landesregierung Sachsen-Anhalt herrührte, erhielt sie am 1. Juni 1952 Anstellung in diesem Betrieb. Bis zu ihrer Verhaftung hatte sie im VEB Projektierung des Kraftverkehr- und Straßenwesens die Stellung einer Sekretärin des Betriebsleiters inne.

Von 1936 bis 1942 war die Angeklagte Mitglied der faschistischen Organisation „Bund Deutscher Mädchen“ und hatte die Funktion einer „Mädelschaftsführerin“. Im Jahre 1945 trat sie der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bei und wurde nach der Vereinigung der beiden Arbeiterparteien Mitglied der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Im Januar 1950 nahm sie an einem vierzehntägigen Lehrgang der Betriebsparteischule teil. Im Rahmen des Parteilehrjahres beteiligte sie sich am Zirkel zum Studium der Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und später an den Grundschulzirkeln. Innerhalb der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands bekleidete sie für kurze Zeit die Funktion als Zirkelsekretär, Literaturobmann, Gruppenorganisator und Kassierer. Im Jahre 1945 wurde sie außerdem Mitglied des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und 1949 Mitglied der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

Die Angeklagte Dorn erhielt Ende Oktober des Jahres 1952 von ihrem früheren Vorgesetzten **Koplin** die Aufforderung, ihn in Westberlin zu besuchen. Dieser Einladung leistete sie etwa eine Woche später Folge. Im Verlaufe der Unterhaltung teilte sie Koplin mit, daß sie die Absicht habe, ihr Verhältnis zu ihrem Freunde Bandelow zu lösen, da dessen Familie jetzt ebenfalls nach Berlin verzogen sei. Koplin riet ihr daraufhin, nach Westdeutschland zu gehen, fügte aber hinzu, daß dies nur dann aussichtsreich sei, wenn sie dort als „politischer Flüchtling“ anerkannt werden würde. Dazu müsse sie etwa ein halbes Jahr lang Informationen nach Westdeutschland liefern. Hiermit erklärte sich die Dorn einverstanden. Koplin versprach ihr, daß sie Ende November 1952 Näheres von ihm hören würde.

Im November 1952 wurde die Angeklagte von Koplin mit dem hauptberuflichen Spion **Dahlmann**, dem Schwiegersohn Koplins, zusammengebracht. Dahlmann gab der Dorn einige allgemeine Erklärungen über die Tätigkeit der von ihm vertretenen Spionageorganisation, deren Struktur den Agenten eine relative Gefährlosigkeit sichere. Alles weitere sollte die Angeklagte mit Koplin abmachen. Anfang Dezember 1952 füllte sie mit Hilfe Koplins einen detaillierten Fragebogen aus, in dem sie angab, ständig über die Projektierung von Straßen und Brücken in der Deutschen Demokratischen Republik berichten zu können. Gleichzeitig machte sie Angaben über die Struktur und die Bewachung ihres Betriebes sowie über die persönlichen Verhältnisse der leitenden Mitarbeiter. Weiter enthielt der Fragebogen eine Geheimhaltungsverpflichtung. Bei dieser Gelegenheit wurde der Angeklagten auch ein Deckname zugeteilt. Daraufhin wurde verabredet, daß sie sich im Januar 1953 wieder mit **Dahlmann** treffen sollte, von dem sie ihre Aufträge in Zukunft erhalten würde.

Im Januar 1953 wurde die Angeklagte von Dahlmann aufgefordert, grundsätzlich über die Projektierung von Brücken in Autobahnen, Fernverkehrs- und Landstraßen erster Ordnung zu berichten. Die Angeklagte erkannte sehr bald, daß diese Informationen ausschließlich kriegstechnischen Zwecken dienten. Bis zum Ende des Monats Juli 1953 übergab sie regelmäßig ein- bis zweimal monatlich die von ihr gesammelten Nachrichten an Dahlmann. Für die gefahrlose Übermittlung wurde ihr präpariertes Schreibpapier, ein Fläschchen Geheimtinte und ein Füllfederhalter mit Glasfeder übergeben. Bei Verwendung dieser Hilfsmittel konnte sie sich Notizen in unsichtbarer Schrift anfertigen.

Über ihre Verbindung mit der Spionageorganisation unterrichtete die Angeklagte Anfang Dezember 1952 den Mitangeklagten **Bandelow**, der ihr darauf erklärte, ebenfalls derartige Angaben liefern zu wollen. Auf seinen Wunsch stellte sie daher die Verbindung zwischen ihm und **Dahlmann** her und ermöglichte die Anwerbung Bandelows.

Im Februar 1953 legte sie im Auftrage Dahlmanns mit Hilfe Bandelows einen TBK an, von dessen Lage eine Skizze angefertigt wurde, die von Dahlmann auf eine Bromsilberfolie aufgenommen wurde. Diese Folie erhielt sie zur

Gedächtnisstütze und versteckte sie im Lichtschalter ihres Zimmers. Der TBK wurde während der Verkehrssperre mit Westberlin im Juni 1953 einmal benutzt. Im August 1953 wurde die Dorn dem hauptberuflichen Spion **Beyer** zugeteilt, von dem sie von nun an Aufträge erhielt. So mußte sie im September und Oktober 1953 vier weitere TBK anlegen. Hierbei half ihr wiederum Bandelow. Beyer erklärte ihr, daß diese TBK erst im Kriegsfall Verwendung finden würde.

Von **Dahlmann und Beyer** wurde die Angeklagte wiederholt im Verschlüsseln ihrer Nachrichten geübt; sie erhielt von **Beyer** auch eine Verschlüsselungsanweisung auf einer Bromsilberfolie. Weiter wurden Vereinbarungen mit ihr getroffen, die es ermöglichen sollten, eine im Kriegsfall abgerissene Verbindung mit ihr wieder anzuknüpfen. Im Herbst des Jahres 1953 benannte die Angeklagte eine Person, die ihrer Meinung nach zur Spionage geeignet war.

Die verbrecherische Tätigkeit der Angeklagten war von Januar bis Juli 1954 wegen der bereits mehrfach erwähnten Umstellung der „Organisation Gehlen“ unterbrochen. Im Monat Mai 1954 kam die Angeklagte wieder mit **Beyer** zusammen, der ihr mitteilte, er werde ihr postlagernd Nachricht geben, sobald er ihre Dienste wieder benötigen würde. Zu diesem Zwecke beschaffte sich die Dorn eine „Postlagerkarte“ beim Postamt Berlin-Charlottenburg 7. Ihre mehrmaligen Nachfragen hatten am 28. Juni 1954 Erfolg. Am 30. Juni 1954 traf sie sich erneut mit Beyer, der sie aufforderte, im bisherigen Umfang weiter zu spionieren. Mitte Juli überbrachte sie in Erledigung dieses Auftrages wieder Nachrichten. Den darauffolgenden Treff, der für Anfang August vereinbart war, konnte sie wegen ihrer Verhaftung nicht mehr einhalten.

Für ihre Verbrechen erhielt die Angeklagte eine Bezahlung von insgesamt 2500 DM-West in Form eines Monatsgehalts, zuerst in Höhe von 100 DM-West und dann in Höhe von 150 DM-West. Der größere Teil dieses Geldes wurde für sie in Westberlin hinterlegt.

Ihre Verbrechen beging die Angeklagte, weil sie feindlich gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik eingestellt war und sich ein Sprungbrett für eine Republikflucht verschaffen wollte.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Geständnissen der Angeklagten in der Hauptverhandlung, aus den Bekundungen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen und des Sachverständigen sowie aus den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweismaterialien und Dokumenten.

III

Sämtliche Angeklagten haben mit der von ihnen getriebenen Spionage die Vorbereitungen der amerikanischen und westdeutschen Monopolkapitalisten für einen dritten Weltkrieg unterstützt. Sie waren sich über die verbrecherische Zielrichtung ihrer Handlungen im klaren. Aus Haß gegen die fortschrittliche gesellschaftliche und politische Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, des ersten Arbeiter- und Bauernstaates auf deutschem Boden, und aus Geldgier haben sie ihre Verbrechen begangen, die sich nicht nur gegen die Deutsche Demokratische Republik, sondern auch gegen andere Staaten, insbesondere die Volksrepublik Polen und die große Sowjetunion, die Führerin des Weltfriedenslagers, richteten.

Alle Angeklagten haben vorsätzlich den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in der Begehungsform der Kriegshetze verwirklicht. Gleichzeitig damit haben sie auch eine friedensgefährdende Propaganda für den Militarismus betrieben; sie sind daher auch eines Vergehens gegen Abschn. II Art. III A III der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats schuldig.

Die größte Schuld haben die Angeklagten **Bandelow** und **Misera** auf sich geladen. Sie hatten verantwortungsvolle Funktionen im Staatsapparat der Deutschen Demokratischen Republik zu versehen. Skrupellos haben sie das von den Werktätigen in sie gesetzte Vertrauen mißbraucht und alles getan, was in ihren Kräften stand, um die Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik zu vernichten. Beide Angeklagten waren wichtigste „Quellen“ der „Organisation Gehlen“.

Der Angeklagte **Bandelow** hat von sich aus die Initiative ergriffen, um mit den Feinden des deutschen Volkes in Verbindung zu treten, und hat ihnen in außerordentlich großem Umfang alles ihm nur irgend erreichbare Material zugänglich gemacht.

Die von ihm übermittelten Nachrichten ermöglichen es einer feindlichen Heeresleitung, genauestens den Einsatz von Bombenüberfällen auf die Verbindungswege in der Deutschen Demokratischen Republik zu lenken. Seine Angaben dienten aber auch dazu, den imperialistischen Mächten für den von ihnen vorbereiteten Krieg die Angriffslinien festzulegen. Darüber hinaus hat er die Grundlage für einen über das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehenden, nach Volkspolen zielenden Angriff geschaffen. Bandelow hat sich nicht nur darauf beschränkt, ihm gelegentlich zur Kenntnis gelangte Tatsachen zu übermitteln, sondern systematisch unter Ausnutzung seiner verantwortungsvollen Dienststellung alle wichtigen Angaben zusammengetragen und verraten. Er hat damit gezeigt, daß er einer der gefährlichsten Feinde unseres Staates ist. **Die Gefährlichkeit seiner Verbrechen erfordert die höchste zulässige Strafe.**

Während sich die Angaben des Angeklagten Bandelow auf das Brücken- und Straßenwesen der Deutschen Demokratischen Republik bezogen haben, hat der Angeklagte **Misera** in gleicher Stärke über die wichtigen Verkehrsverbindungen der Deutschen Reichsbahn Informationen erteilt. Die Erkenntnisse der Kriegswissenschaft haben gezeigt, daß im Fall eines Krieges den Bahnlinien eine entscheidende Bedeutung zukommt. Die genaue Kenntnis des Eisenbahnnetzes, insbesondere diejenige der Beschaffenheit des Eisenbahnnetzes und seiner Ausnutzungsmöglichkeiten in bezug auf Zugfolge und Fahrgeschwindigkeit ist für die Kriegsvorbereitung außerordentlich wichtig. Damit wird einer feindlichen Heeresleitung die Möglichkeit eröffnet, diesen bedeutungsvollen Verkehrsweg in die Planung ihrer Truppen- und Nachschubtransporte in der Deutschen Demokratischen Republik einzubeziehen. Der Angeklagte Misera hat nicht nur das von ihm geforderte Material geliefert, sondern darüber hinaus mit außergewöhnlichem Eifer den Agenten der Gehlen-Organisation weiteres wichtiges geheimzuhaltendes Material ausgehändigt und sie auf die besondere Bedeutung dieses Materials hingewiesen. **Auch für seine Verbrechen konnte nur die Todesstrafe ausgesprochen werden.**

Auch die Angeklagte **Dorn** war eine „Spitzenquelle“ der „Organisation Gehlen“. Während der Angeklagte Bandelow über den gegenwärtigen Zustand des Straßen- und Brückennetzes der Deutschen Demokratischen Republik berichtete, lieferte sie die für die Kriegsvorbereitung ebenso wichtigen Informationen über die auf diesen Gebieten geplanten Bauvorhaben. Damit gab sie den feindlichen Kräften Geheimnisse preis, die ihnen die Einbeziehung erst entstehender Anlagen in ihre Kriegsvorbereitungen ermöglichten. Die Beharrlichkeit, mit der die Angeklagte ihre Verbrechen betrieb, ergibt sich daraus, daß sie durch besondere Hinweise bemüht war, eine etwa abgebrochene Verbindung mit ihr wieder anzuknüpfen, und daß sie später von sich aus die Beziehungen zur Gehlen-Organisation wiederherstellte. Nur die Tatsache, daß sie in ihren Verbrechen teilweise von Bandelow unterstützt und darin bestärkt wurde und dieser ihr

mehrfach Hilfe leistete, ermöglichte es dem Gericht, von der schwersten Strafe ihr gegenüber Abstand zu nehmen. Der notwendige Schutz der Errungenschaften unserer Werktätigen **erfordert jedoch eine lebenslange Freiheitsstrafe.**

Der Schwerpunkt der Verbrechen des Angeklagten **Laux** liegt nicht in der Ausspähung geheimzuhaltender Tatsachen; gleichwohl ist seine Tätigkeit außerordentlich gefahrbringend für die Deutsche Demokratische Republik gewesen. Im Falle eines Krieges war ihm eine bedeutende Rolle innerhalb der in der Deutschen Demokratischen Republik fest organisierten Agentengruppen zugewiesen. Er war dazu ausersehen, die ausspionierten Geheimnisse an seine Auftraggeber weiterzuleiten und andererseits deren Sabotage-, Diversions- und Spionageanweisungen entgegenzunehmen und weiterzugeben. Um diese schwersten Verbrechen im Sinne der Imperialisten gut ausführen zu können, hat er sich eingehend längeren Schulungen in Westberlin unterzogen, praktische Übungen mit dem ihm übermittelten Funkgerät durchgeführt und darüber hinaus auch seine eigene Ehefrau der „Organisation Gehlen“ zugeführt. Er hat alle Maßnahmen vorbereitet, die seinen sofortigen Einsatz im Kriegsfall gewährleisten. Hierin erschöpfen sich aber die Verbrechen des Angeklagten Laux nicht. Er hat außerdem Kurierdienste geleistet und, als er zur Funkausbildung vorgesehen wurde, einen neuen Kurier angeworben. Bei der Schwere dieser Verbrechen mußte **auch in diesem Fall eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.**

Der Angeklagte **Schröer** hat als ehemaliger Offizier alle ihm erteilten Aufträge mit peinlicher Genauigkeit ausgeführt. Seine militärische Ausbildung versetzte ihn in die Lage, die seiner Ausspähung überwiesenen Objekte der Roten Armee fachkundig auszuspionieren. Die von ihm gegebenen Informationen waren daher für die imperialistische Kriegsvorbereitung von großem Wert. Er traf durch die Anlegung von mehreren TBK alle Vorkehrungen, um die weitere Übermittlung der von ihm gesammelten Informationen sicherzustellen, deren Bedeutung für die feindliche Kriegsführung er auf Grund seiner Sachkunde voll erkannte. Die Tatsache, daß der Angeklagte Schröer sich schließlich von der Spionage zurückgezogen hat, kann nur insoweit zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, als **keine lebenslange Zuchthausstrafe** ausgesprochen werden mußte. Der Angeklagte hat nicht aus innerer Abkehr von seinen Verbrechen Abstand genommen, sondern nur deshalb, weil er deren Aufdeckung befürchtete. Er hat nicht mit der „Organisation Gehlen“ gebrochen, sondern sich ordnungsgemäß abgemeldet und für die geleisteten verbrecherischen Dienste eine Abfindung entgegengenommen.

Auch die von dem Angeklagten **D a 1 c h a u** betriebene Spionage diente der Kriegsvorbereitung insofern, als sie dem Gegner ermöglichte, das wirtschaftliche Potential der Deutschen Demokratischen Republik zu berechnen und entsprechende Störungen der Produktion der ausspionierten Betriebe zu veranlassen. Bedenkenlos hat er die Errungenschaften unserer Werktätigen, insbesondere der Intelligenz, preisgegeben. Besonderes Gewicht muß auch darauf gelegt werden, daß der Angeklagte versuchte, andere Personen der „Organisation Gehlen“ zuzuführen, und er überleitende Betriebsfunktionäre eingehende Auskünfte erteilte. Die hierin zum Ausdruck kommende Schwere seines Verbrechens **erfordert eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren.**

K o m o r e k selbst hat keine unmittelbaren Spionagenachrichten geliefert, obwohl auch seine auf den Kriegsfall gerichtete, besonders rührige Tätigkeit bei der Anlegung von TBK und der Vorbereitung der Aufstellung einer Sprechfunkanlage außerordentlich gefährlich war. Bei ihm fällt erschwerend ins Gewicht, daß er mehrere Personen namhaft machte, die für Spionagetätigkeit in Betracht kamen, und sich intensiv bemüht hat, zur Herstellung einer Agentenschleuse nach Volkspolen beizutragen. Der Schwere seiner Verbrechen entspricht eine **Freiheitsstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus**, auf die das Oberste Gericht erkannt hat.

Die Auferlegung der Sühnemaßnahmen der Ziffern 3—9 des Art. IX des Abschn. II der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats gegen alle Angeklagten folgt aus dem Gesetz. Die Einziehung ihres Vermögens gemäß Ziff. 2 dieser Bestimmung war wegen der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen erforderlich.